

AOK NORDOST

Qualifikation in der außerklinischen Beatmung - Aus Sicht der AOK Nordost

Münchner Außerklinischer Intensivkongress 2016
München, 29.10.2016

Agenda



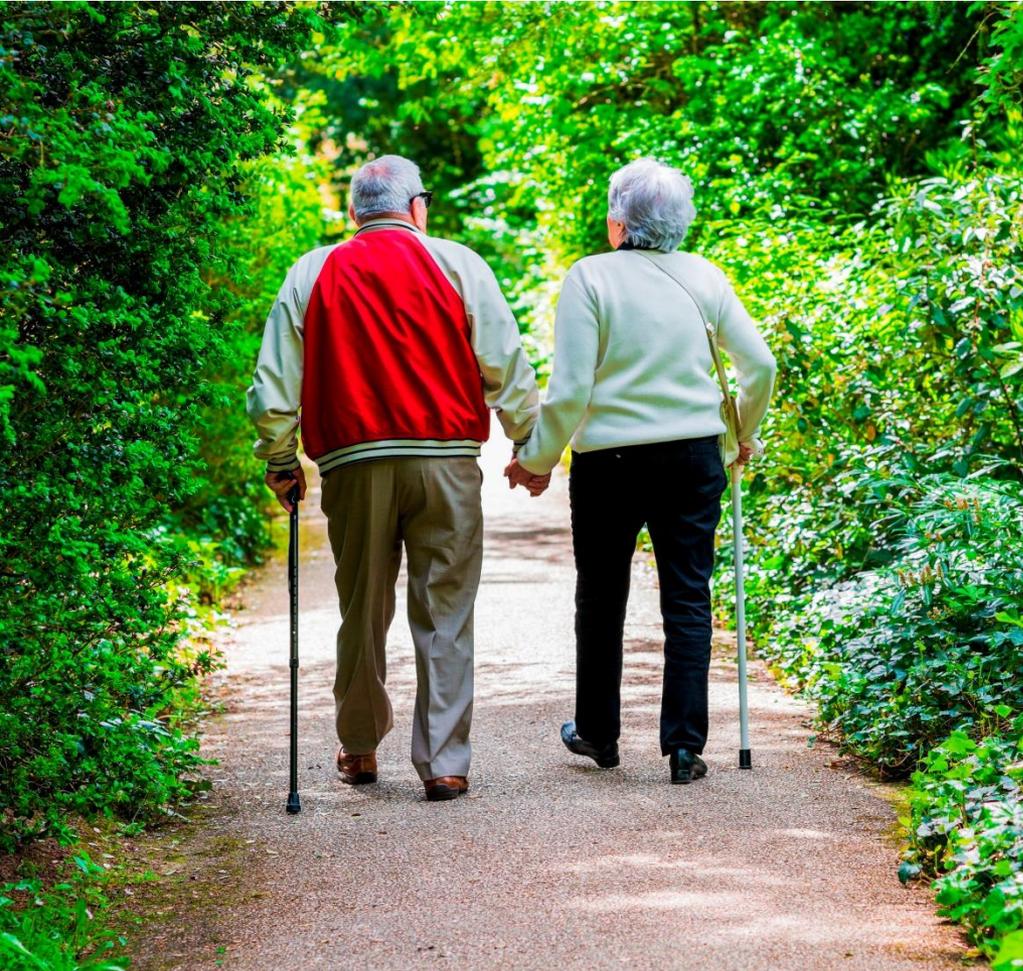
Rechtliche Rahmenbedingungen

Warum eine
Ergänzungsvereinbarung?

Qualifikationsanforderungen

Was wollen wir erreichen?

- Ergänzung zum bestehenden Vertrag nach § 132 a Abs. 2 SGB V.
- Grundpflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen nach dem SGB XI sind ebenfalls Bestandteil der Versorgung.
- Besondere Qualifikationsanforderungen sind bisher weder im Gesetz noch in den bestehenden Grundverträgen geregelt.



Rechtliche
Rahmenbedingungen

**Warum eine
Ergänzungsvereinbarung?**

Qualifikationsanforderungen

Was wollen wir erreichen?

Warum eine Ergänzungsvereinbarung?

- Fehlender gesetzlicher Rahmen
- Fortschritte in der Intensivmedizin und der Beatmungstechnik
- Zunahme der außerklinisch intensivversorgten Versicherten
- Zunahme von entsprechend spezialisierten Leistungserbringern
- Konstante qualitativ hochwertige Versorgung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich gegeben



Warum eine Ergänzungsvereinbarung?

Daher besteht u. a. die Notwendigkeit

- die Qualifikation und Anzahl des eingesetzten Personals und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Fortbildung verbindlich festzulegen.



Warum eine Ergänzungsvereinbarung?

... dazu führte eine Schiedsperson u. a. aus:

„Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Intensivpflege nicht zwingend notwendig ist. Eine solche Rahmenvereinbarung ist allerdings sehr wünschenswert und sollte, wie es für Rahmenvereinbarungen üblich ist, zwischen den Krankenkassen und den Berufsverbänden geschlossen werden.“



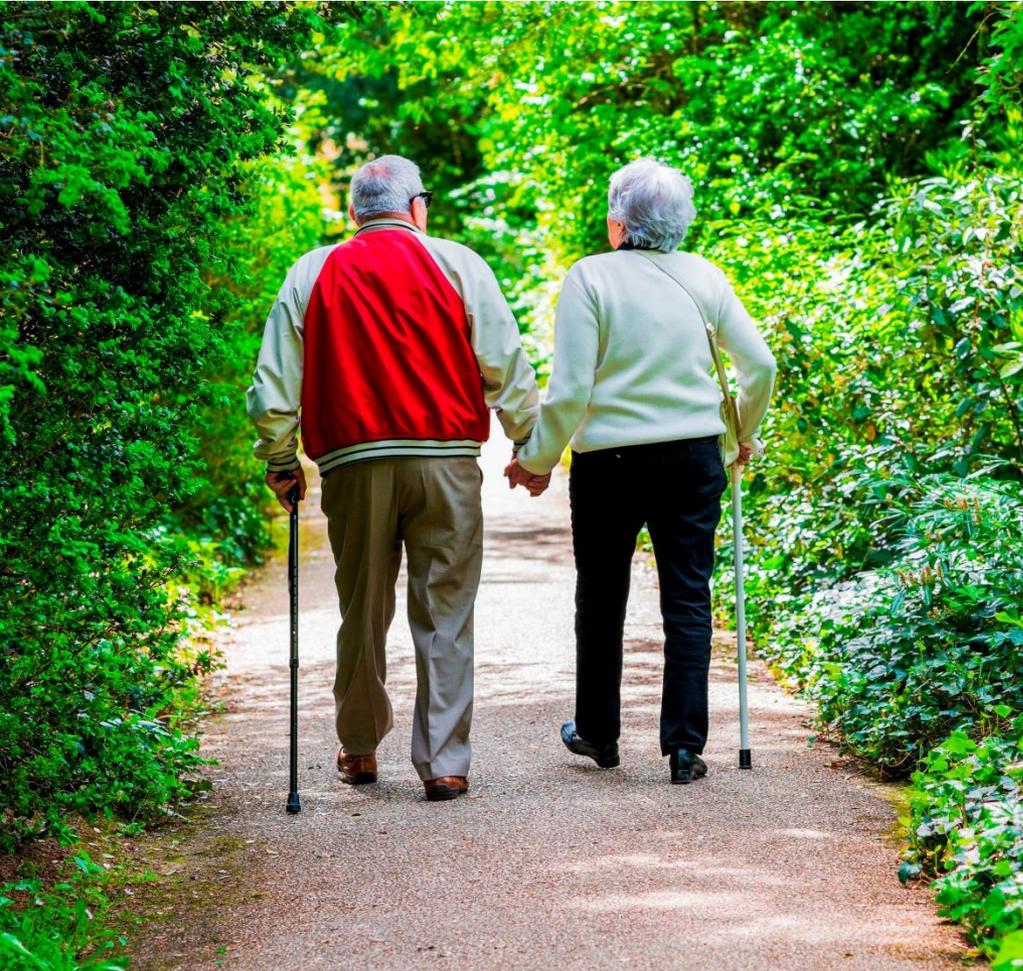
Warum eine Ergänzungsvereinbarung?



„ ... und als dann der Patient aus dem Krankenwagen geholt wurde, ...

... eigentlich hat man bei solchen Patienten immer Angst, am nächsten Tag wieder zum Dienst zu kommen ...“

Zitat einer Pflegekraft bei der Schilderung belastender Situationen in der außerklinischen Versorgung

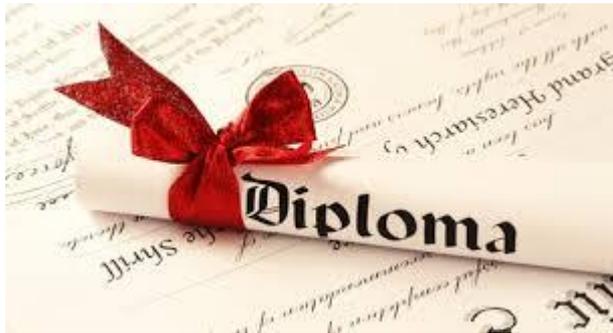


Rechtliche
Rahmenbedingungen

Warum eine
Ergänzungsvereinbarung?

Qualifikationsanforderungen

Was wollen wir erreichen?



Qualifikationsanforderungen der Ergänzungsvereinbarung:

- Fachliche Leitung mit Zusatzqualifikation
- Pflegefachkräfte mit Zusatzqualifikation
- Fortbildungen

Die Qualifikationsanforderungen richten sich maßgeblich nach den Inhalten der S2-Leitlinie.

Zusatzqualifikation der Fachlichen Leitung gem. § 3 Abs. 2 der Ergänzungsvereinbarung:

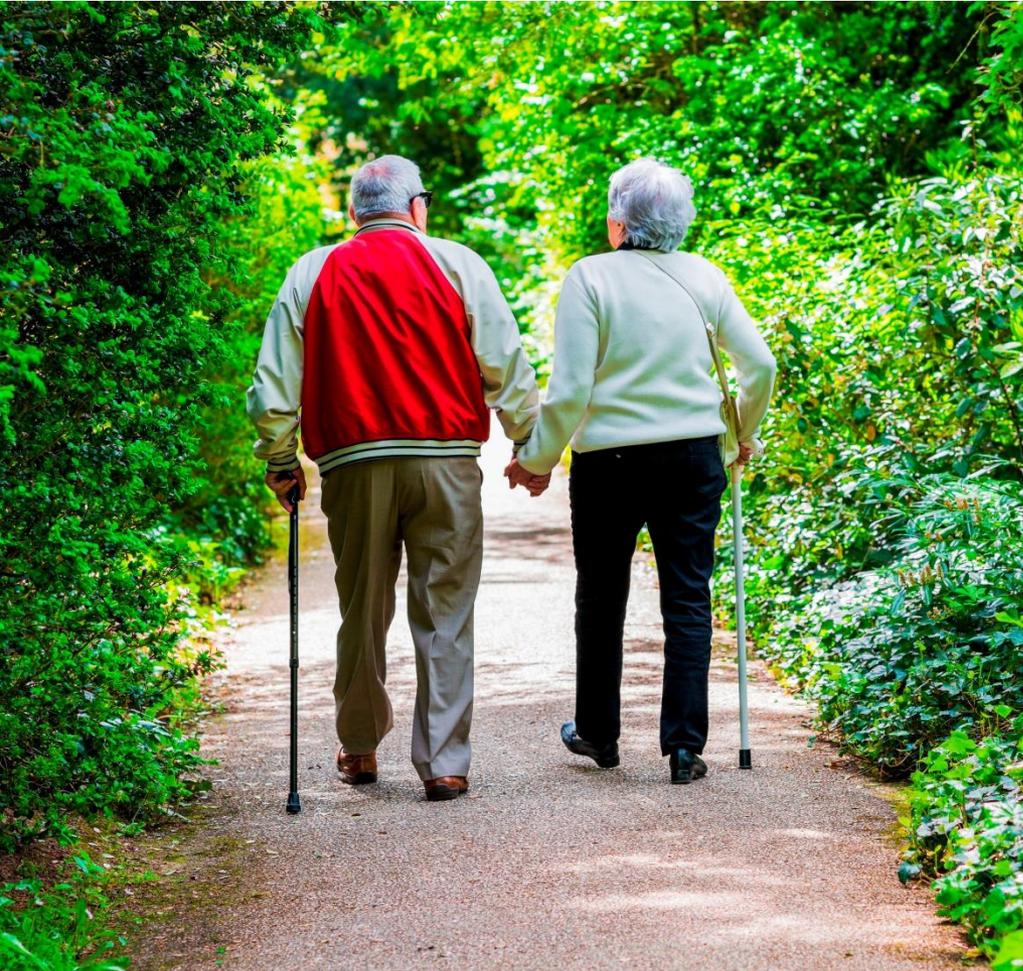
- Atmungstherapeut-/in mit pflegerischer Ausbildung oder
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für Anästhesie und Intensivpflege oder
- Berufserfahrung im Beatmungsbereich auf Intensivstationen oder Intermediate Care-Stationen über mindestens drei Jahre hauptberuflich innerhalb der letzten fünf Jahre. Hierbei ist zusätzlich die Qualifikation zum „Pflegeexperten für außerklinische Beatmung“ (DIGAB zertifiziert) im Umfang von mindestens 200 Fortbildungsstunden obligatorisch.
- Es besteht eine Nachweispflicht der Eignung der fachlichen Leitung mit der Beitrittserklärung zur Ergänzungsvereinbarung!

Zusatzqualifikation der examinierten Pflegefachkräfte gem. § 3 Abs. 3 der Ergänzungsvereinbarung:

- Mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Beatmungsbereich innerhalb der letzten fünf Jahre oder
- Alternativ zur Berufserfahrung muss eine anerkannte Zusatzqualifikation erworben worden sein, welche inhaltlich dem Curriculum „Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung“ (DIGAB) entspricht und mindestens 120 Fortbildungsstunden umfasst.
- Übergangsregelung für neu eingestellte Mitarbeiter bis maximal 6 Monate nach Tätigkeitsbeginn.
- Es besteht auch bei den Pflegefachkräften eine Nachweispflicht der Eignung mit der Beitrittserklärung zur Ergänzungsvereinbarung durch geeignete Dokumente!

Fortbildungen gem. § 3 Abs. 6 der Ergänzungsvereinbarung:

- Nachweispflicht von mindestens 10 Fortbildungsstunden jährlich mit berufsbezogenen Schwerpunkt in der außerklinischen Intensivpflege zusätzlich zu den Regelungen des Rahmenvertrages.



Rechtliche
Rahmenbedingungen

Warum eine
Ergänzungsvereinbarung?

Qualifikationsanforderungen

Was wollen wir erreichen?

Was wollen wir erreichen?



- Implementierung einer einheitlichen vertraglichen Struktur
- Höheres Versorgungsniveau in der ambulanten Intensivversorgung
- Perspektivisch Bereinigung des Marktes um qualitativ „schlechtere“ Pflege
- Kernstruktur zur Ausgestaltung weiterer (bundesrechtlicher) Normen seitens des Gesetzgebers
- Akzeptanz bei allen Beteiligten

Was wollen wir erreichen?



- Gut ausgebildetes und geschultes Personal



- Qualitativ hochwertige Pflegeleistungen, auch für die zukünftigen Generationen

Was wollen wir erreichen?



- Steigerung der Wertschätzung dieses anspruchsvollen Arbeits- und Ausbildungsbereiches



- Verfolgung eines gemeinsamen Ziels durch aller an der Versorgung Beteiligten

Was wollen wir erreichen?



Um die spezialisierte außerklinische Intensivversorgung mit ihren pflegerischen und den ergänzend fachärztlichen Leistungen zu gewährleisten, bedarf es neuer (bundeseinheitlicher) gesetzlicher Normen.

Insbesondere die Regelungen der §§ 37 und 132 a des SGB V sind für die notwendige und qualitative Versorgung weder ausreichend noch bindend.

Was wollen wir erreichen?

Eine gesetzliche Neuregelung sollte die folgenden Punkte konkretisieren

- Qualifikation und Anzahl des eingesetzten Personals (z. B. Mindestpersonal, Zusatzqualifikation, Berufserfahrung),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Fortbildung
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung einschließlich deren Prüfung,
- Grundsätze der Vergütungen,
- Maßnahmen und Sanktionen bei Vertragsverstößen



Die Qualität unserer Ziele bestimmt die Qualität unserer Zukunft!

(Verfasser unbekannt)



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

www.aok.de/nordost